

Autor	Beitrag
scaleodisc 27.05.2018 11:51	Hallo liebe Community, ich bin seit einigen Jahre selbständig als Webdesign (Erstellung von Webdesigns und Online-Bannergrafiken). Gilt das als freiberufliche Tätigkeit? Und wenn ja, warum zahle ich jedes Jahr Geld an die IHK? Vielen Dank für eure Hilfe. :)
SteBa 28.05.2018 08:19	:gruessgott: Es kann durchaus sein, dass Sie steuerrechtlich als "Freiberufler" gelten, jedoch fällt die Betätigung als Webdesigner gewerberechtlich nicht unter die "freien Berufe", so dass für diese Tätigkeit eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Viele Grüße SteBa
scaleodisc 28.05.2018 08:39	Hallo, danke für die Antwort. :) Meine Annahme beruft sich auf folgendes Urteil: Nach dem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichtes Münster vom 19.6.2008 (8 K 4272/06 G) erzielt ein Selbstständiger, dessen Tätigkeit dem Berufsbild eines Webdesigners entspricht, Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das Berufsbild des Webdesigners wird wie folgt definiert: 1. Kernkompetenzen - Benutzerschnittstellen, Benutzeroberflächen - Bildbearbeitung, digital - Entwurf - Internet-, Intranettechnik - Multimedia-Konzeption - Multimedia-Programmierung - Screendesign - Webdesign 2. Weitere Kompetenzen, die für die Ausübung dieses Berufes bedeutsam sein können: - CBT, WBT (Computer/Web Based Training) - Computeranimation - Datenschutz - Kundenberatung, -betreuung - Layout - Mediendesign - Medieninformatik - Medienintegration - Multimediasysteme, -technik - Typografie, Schriftgestaltung - Videobearbeitung - Web-Applikationen (Entwicklung, Programmierung) Hier gefunden: http://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Gruendungsplanung/Freie-Berufe/kuenstl-publ-Taetig/Webdesign-und-Programmierung-freiberufliche-Taetigkeiten.html

Autor	Beitrag
SteBa 28.05.2018 13:57	Wie gesagt, Steuerrecht und Gewerberecht sind zwei unterschiedliche Rechtsgebiete. Es kann daher durchaus sein, dass Sie für das Finanzamt als "Freiberufler" gelten. Das hat aber rein steuerliche Aspekte und sagt nichts darüber aus, ob Sie ein anmeldepflichtiges Gewerbe nach der Gewerbeordnung ausüben oder nicht. Nach dem Gewerberecht fällt die Tätigkeit Webdesigner nicht unter die Ausnahmen (z.B. freie Berufe) nach § 6 GewO und daher ist diese Tätigkeit auch nach § 14 GewO anzumelden. Freiberuflich bedeutet nicht dasselbe wie freie Berufe.
scaleodisc 28.05.2018 16:44	Okay das habe ich verstanden. Ein Wirrwar. Danke. :)
Harsefeld 31.05.2018 11:44	:moin: Um das Ganze noch weiter zu verwirren. Es gibt steuerlich freiberufliche Gewerbe die sowohl gewerberechtlich anzumelden sind als auch nicht. :) Hier kommt es auf die Vorbildung des Gewerbetreibenden an. Hat er eine höherwertige Ausbildung (z.B. Dipl. Ing) bei KFZ-Sachverständigen.. dann keine Gewerbeanmeldung Ist er "nur" KFZ-Meister als KFZ-Sachverständiger .. dann ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Ich kann mir vorstellen, dass das beim Thema Webdesign ähnlich gehandhabt werden muss .. ergo.. abgeschlossenes Informatikstudium ... keine Gewerbeanmeldung .. ansonsten schon. :wand:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: